



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 61 November 2021

#### zum Bericht der vom BMJV eingesetzten Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

##### Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender  
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl, Berichterstatter  
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm  
RA Prof. Dr. Björn Gercke  
RA Thomas C. Knierim  
RA Dr. Daniel M. Krause  
RA Prof. Dr. Holger Matt  
RAin Anke Müller-Jacobsen  
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus  
RA Prof. Dr. Tido Park, Berichterstatter  
RA Dr. Jens Schmidt  
RAin Dr. Anne Wehnert  
RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin  
RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9      Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin      Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland      Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9      Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel      Fax +32.2.743 86 56  
Belgien      Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,  
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,  
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Krimi-  
nalpolitische Zeitschrift, Zeitschrift NK-Neue Kriminalpolitik

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Einführung einer verbesserten Dokumentation der Beweisaufnahme in erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen stellt ein vieldiskutiertes Reformthema etwa der letzten Dekade dar. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dazu im Jahr 2010 mit der Vorlage des *Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik*<sup>1</sup> einen wesentlichen Beitrag geliefert. Nach verschiedenen weiteren Gesetzesinitiativen<sup>2</sup> und dem von der *Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens* erteilten Prüfauftrag<sup>3</sup> hat das BMJV im Herbst 2019 eine *Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung* eingesetzt, die im Juni 2021 ihren Bericht vorgelegt hat (im Folgenden: Bericht der Expertengruppe).

Die Expertinnen- und Expertengruppe hat die Arbeit aufgeteilt und fünf Unterarbeitsgruppen gebildet, denen folgende Themenkreise zugewiesen wurden:

- Erste Unterarbeitsgruppe: „Prozessverhalten und Protokoll“ (dazu I.)
- Zweite Unterarbeitsgruppe: „Verwendung in der Revision und im sonstigen Verfahren“ (dazu II.)
- Dritte Unterarbeitsgruppe: „Persönlichkeitsschutz“ (dazu III.)
- Vierte Unterarbeitsgruppe: „Richter- und Verteidigerwechsel“ (dazu IV.)
- Fünfte Unterarbeitsgruppe: „Technik und Organisation“ (dazu V):

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die intensive rechtspolitische Befassung mit der Thematik und gibt zu dem Bericht der Expertengruppe die folgende Stellungnahme ab:

### **I. Erste Unterarbeitsgruppe: „Prozessverhalten und Protokoll“**

Die Unterarbeitsgruppe „Prozessverhalten und Protokoll“ befasste sich mit den Auswirkungen auf die erstinstanzliche Hauptverhandlung und den entsprechenden Regelungsbedarf hinsichtlich des Protokolls, die mit einer audiovisuellen Hauptverhandlungsdokumentation verbunden wären. Dabei sollte auch die Möglichkeit einer reinen Audioaufzeichnung sowie eine etwaige Transkription der Aufzeichnung in den Blick genommen werden.

---

<sup>1</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 1/2010

<sup>2</sup> vgl. BT-Drucks. 19/11090; BT-Drucks. 19/14244 u. BT-Drucks. 19/12155

<sup>3</sup> Bericht jener Expertenkommission v. 13.10.2015, S. 21

Im Ergebnis erachtet diese Unterarbeitsgruppe eine Tonaufzeichnung der (nach überwiegender Auffassung in der Unterarbeitsgruppe: gesamten) Hauptverhandlung, die mittels Transkriptionssoftware – möglichst simultan – verschriftlicht werden sollte, als vorzugswürdig gegenüber der audiovisuellen Dokumentation. Eine derartige Tondokumentation verbessere ebenso wie eine Videoaufzeichnung die Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung und trage gleichermaßen zur Vermeidung kognitiv bedingte Fehler bei, vermeide aber die Risiken und Nachteile einer Videodokumentation. Abgesehen davon, dass audiovisuellen Aufzeichnungen nicht die Geeignetheit einer Grundlage für eine verlässliche Glaubhaftigkeits- und Glaubwürdigkeitsbeurteilung zugesprochen werden könne und eine qualitativ hochwertige technische Ausstattung mit hohem Aufwand verbunden wäre, bestehe das Risiko einer missbräuchlichen Veröffentlichung der Videodokumentation, die bei traumatisierten „Opferzeugen“ die Gefahr einer Retraumatisierung berge. Einer Zustimmung von Angeklagten oder Zeugen zur Tonaufzeichnung und deren Transkription soll es nicht bedürfen. Um das Funktionieren der Technik sicherzustellen und Erfahrungen mit Auswirkungen einer Dokumentation für den Verhandlungsablauf zu sammeln, sollen Tonaufzeichnung und Transkription zunächst pilotiert werden. Das Formalprotokoll soll durch die Transkription nicht ersetzt werden, das endgültige Transkript jedoch zur Akte genommen und den professionell Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt werden; der Nachweis der Unrichtigkeit soll zulässig sein. Bezüglich des Zugriffsrechts auf die Tonaufzeichnung als solche sei zu erwägen, dieses erst nach Abschluss der Hauptverhandlung zu gewähren. (Bericht der Expertengruppe, S. 24f).

Die Bundesrechtsanwaltskammer stimmt den Ergebnissen dieser Unterarbeitsgruppe teilweise zu. Zutreffend ist, dass – sowohl national als auch international – bislang keine gesicherten empirischen Kenntnisse über die Auswirkungen sowohl der Tonaufzeichnung als auch der audiovisuellen Dokumentation auf das Aussageverhalten von Angeklagten und Zeugen im Strafprozess vorliegen. Zu begrüßen ist deshalb der Ansatz, im Wege einer Pilotierung entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Hierbei sollten verstärkt auch kommunikationswissenschaftliche und psychologische Untersuchungen angestrebt werden, um die tatsächlichen Einwirkungen auf die Aussagenden und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Aussageverhalten konkret einschätzen zu können.

Anders als die Expertengruppe geht die Bundesrechtsanwaltskammer davon aus, dass eine audiovisuelle Aufzeichnung die Hauptverhandlung in effektiverer Weise als eine bloße Tonaufzeichnung dokumentieren kann. Beispielsweise ermöglicht sie die akustisch nicht erfassbare Dokumentation der Anwesenheit von Beteiligten. Auch kann sie eher als eine nur akustische Aufzeichnung als Grundlage für eine verlässliche Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage und der Glaubwürdigkeit eines Aussagenden dienen. Denn eine bloße Tonaufzeichnung ist naturgemäß nur auf eine singuläre Wahrnehmungsmöglichkeit beschränkt. Wissenschaftlich ist jedoch anerkannt, dass die Kommunikation in erheblichem Maße durch nonverbale Einflüsse beeinflusst wird, wobei der Gestik eine besondere Bedeutung zukommt.<sup>4</sup> Im Interesse der Wahrheitsfindung sollte diejenige Dokumentationsmethode zum Einsatz kommen, die die größte Authentizität gewährleistet.

Zuzustimmen ist der Expertengruppe in der Einschätzung, dass eine vollständige Dokumentation der Hauptverhandlung eine gewisse Disziplinierungswirkung auf professionell Verfahrensbeteiligte haben dürfte.<sup>5</sup> Auch nach Einschätzung der Bundesrechtsanwaltskammer würde sich insofern bereits eine Tonaufzeichnung positiv gegenüber der gegenwärtigen, nur rudimentären Verhandlungsdokumentation im Wege des grundsätzlich nur auf die Erfassung der wesentlichen Förmlichkeiten beschränkten Protokolls positiv auswirken. Das Gefühl für alle Verfahrensbeteiligten, bei einer audiovisuellen Dokumentation vollständig, also auch unter Erfassung mimischer und gestischer Aspekte, unter laufender Beobachtung zu stehen, könnte diese Disziplinierungswirkung allerdings noch verstärken.

---

<sup>4</sup> vgl. etwa *Wallbott* in: Rickheit/Herrmann/Deutsch, Psycholinguistik, 2003, S. 262

<sup>5</sup> Bericht der Expertengruppe, S. 28f.

Zuzustimmen ist der Expertengruppe in der Einschätzung, dass es der Überzeugungsbildung des Gerichts „aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung“ (§ 261 StPO) zuträglich sein dürfte, wenn den Richtern anstelle bloßer Mitschriften eine vollständige Dokumentation des Verhandlungsinhalts zur Verfügung stünde. Dieses auf eine Tonaufzeichnung zu beschränken, bedeute allerdings, eine zusätzliche (visuelle) Erkenntnisquelle ungenutzt zu lassen.

Die von der Unterarbeitsgruppe „Prozessverhalten und Protokoll“ angeführten Bedenken im Hinblick auf „Nachteile und Risiken“ einer Videodokumentation gegenüber einer Tondokumentation teilt die Bundesrechtsanwaltskammer nicht. Auch wenn es zutreffend sein mag, dass „nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand (...) audiovisuelle Aufzeichnungen nicht dazu geeignet sein“ dürften, „auf ihrer Grundlage eine verlässliche Glaubwürdigkeits- und Glaubhaftigkeitsbeurteilung vorzunehmen“, dürfte dies umso weniger für reine Tonaufzeichnungen gelten. Dem Aufwands- und Kostenargument, das bei einem von Verfassungen wegen zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege verpflichteten Gemeinwesen<sup>6</sup> ohnehin nicht überstrapaziert werden sollte, dürfte sich die vorgesehene Beschränkung auf erstinstanzliche Verhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten und die Verwendung lediglich einer oder weniger stationärer/n Videokamera(s) anstelle eines Multi-Kamerasystems hinreichend Rechnung tragen lassen. Die Gefahr einer Retraumatisierung von „Opferzeugen“ insbesondere im Fall einer missbräuchlichen Veröffentlichung der Aufzeichnung dürfte sich im Falle einer audiovisuellen Aufzeichnung grundsätzlich nicht wesentlich von der Gefahr einer Retraumatisierung durch eine Zeugenaussage als solche bzw. durch eine missbräuchliche Veröffentlichung unterscheiden. Da eine missbräuchliche Veröffentlichung von bereits de lege lata (§ 58a StPO) möglichen audiovisuellen Aufzeichnungen der Aussagen von Opferzeugen praktisch – soweit ersichtlich – keine Rolle spielt, dürfte es sich dabei eher um ein theoretisches Risiko handeln. Ein solches Risiko besteht auch bei der Veröffentlichung sonstiger Inhalte der Ermittlungsakte – etwa bei Videosequenzen bzw. Fotos von begangenen Straftaten oder Tatopfern –, ohne dass dieses in der Praxis eine besondere Rolle spielen würde. Im Übrigen könnte in Betracht gezogen werden, dem insoweit bestehenden Schutzbedürfnis durch eine entsprechende Anpassung des § 353d StGB Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Regelungen zum Protokoll sind sich sowohl die Expertinnen- und Expertengruppe als auch die Bundesrechtsanwaltskammer darin einig, dass die Einführung einer modernen Dokumentationstechnik das herkömmlich verschriftlichte Protokoll<sup>7</sup> keinesfalls ersetzen, sondern „neben“ dieses treten soll.<sup>8</sup> Angesichts der zwischenzeitlichen Fortschritte einer technischen Transkription hält auch die Bundesrechtsanwaltskammer eine generelle Verschriftung für geboten.<sup>9</sup>

Zuzustimmen ist der Unterarbeitsgruppe auch darin, dass das (gegebenenfalls nur vorläufige) Transkript den professionell Verfahrensbeteiligten möglichst simultan, spätestens nach dem jeweiligen Verhandlungstag, zur Verfügung gestellt werden und zum Bestandteil der Akte gemacht werden sollte. Angesichts der Erstellung von Transkripten immanenter Gefahr von Übertragungsfehlern wäre die Zulässigkeit des Nachweises der Unrichtigkeit des Transkripts eine Selbstverständlichkeit.

Gegen die Erwägung, das Zugriffsrecht auf die zur Akte zu nehmenden Aufzeichnungen als solche erst nach Abschluss der Hauptverhandlung zu gewähren, gibt die Bundesrechtsanwaltskammer allerdings zu bedenken, dass bereits während der laufenden Hauptverhandlung ein berechtigtes Interesse daran bestehen kann, die unmittelbar zur Verfügung gestellten Transkripte auf Richtigkeit zu überprüfen, etwa bei Diskrepanzen zu eigenen Mitschriften.

---

<sup>6</sup> vgl. BVerfGE 46, 216 (222)

<sup>7</sup> vgl. §§ 271 ff. StPO

<sup>8</sup> Bericht der Expertengruppe, S. 24; ebenso bereits BRAK-Stellungnahme, Nr. 1/2010, S. 6

<sup>9</sup> anders noch dies BRAK-Stellungnahme 1/2010, S. 18

Zu begrüßen ist ebenfalls die angedachte Anlehnung an § 58a Abs. 2 StPO hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts und der Frage einer Verwendungsbeschränkung.

## II. Zweite Unterarbeitsgruppe: „Verwendung in der Revision und in sonstigen Verfahren“

Mit der Frage der Auswirkungen, die die Einführung einer technischen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung auf das Revisionsverfahren hätte, und der Frage der Verwendbarkeit in anderen Verfahren beschäftigte sich die Unterarbeitsgruppe „Verwendung im Revisionsverfahren und in anderen Verfahren“.

Erhebliche Auswirkungen auf das Revisionsverfahren seien durch die Aufzeichnung der Hauptverhandlung nicht zu befürchten, sofern an den bestehenden Grundsätzen des Revisionsverfahrens festgehalten werde. So solle an der Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsüberprüfungsinstanz sowie an der lediglich eingeschränkten Möglichkeit einer Rekonstruktion der erstinstanzlichen Hauptverhandlung festgehalten werden. Die Heranziehung von Aufzeichnungen der Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz solle entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu „paraten“ Beweismitteln auf wenige Evidenzfälle beschränkt bleiben. Dem Revisionsführer müsse es weiterhin aufgetragen bleiben, im Rahmen der Verfahrensrüge dem Revisionsgericht den maßgeblichen Inhalt der Dokumentation schriftlich vorzutragen. Weder eine Erklärungspflicht des Instanzgerichts im Rahmen des Revisionsverfahrens noch eine zwingende, an das Fehlen einer Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft geknüpfte Rechtsfolge wird durch die Expertinnen- und Expertengruppe befürwortet. Die Verwendung der Aufzeichnungen für andere Verfahren – insbesondere Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren – sei verfassungs- und europarechtlich zulässig. Die Verwendung der Aufzeichnung sei gegenüber einer Erhebung von im Strafverfahren getätigten Aussagen durch die Vernehmung von in der Verhandlung anwesenden Personen unter dem Gesichtspunkt der objektiven Nachprüfbarkeit und der Entlastung potentieller Zeugen die vorzugswürdigere Alternative.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Einschätzung der Expertengruppe, dass eine umfassende Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung die Grundsätze des Revisionsverfahrens nicht gefährdet; insbesondere ist an der Trennung zwischen Tat- und Revisionsgericht festzuhalten.<sup>10</sup>

Ebenso begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die Auffassung, dass das sog. Rekonstruktionsverbot dort eine Relativierung erfahren soll, „wo es seine Grundlage im tatsächlichen Dokumentationsdefizit der Beweisaufnahme und damit verbundenen Nachweisschwierigkeiten im revisionsgerichtlichen Freibeweisverfahren hat“.<sup>11</sup>

Richtigerweise betont die Expertengruppe auch, dass bei sog. „paraten Beweismitteln“ eine Heranziehung von Aufzeichnungen der Hauptverhandlung bei Evidenzfällen möglich sein sollte. In diesen Fällen liege der „Fehler nicht auf dem Weg zum Urteil wie bei sonstigen Verfahrensrügen, sondern im Urteil selbst, nämlich der Divergenz zwischen Urteilsgründen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme“.<sup>12</sup> Dieses dient nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer unmittelbar der Wahrheitsfindung.<sup>13</sup> An dem Erfordernis eines schriftlichen Tatsachenvortrags durch den Revisionsführer im Sinne von § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ist auch nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer festzuhalten (arg.: „kein stundenlanges Videoschauen“).

---

<sup>10</sup> s. Bericht der Expertengruppe, S. 64

<sup>11</sup> s. Bericht der Expertengruppe, S. 64 f.

<sup>12</sup> Bericht der Expertengruppe, S. 68 f.

<sup>13</sup> ebenso bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 1/2010, S. 3

Nachdem auch die Bundesrechtsanwaltskammer an dem herkömmlichen schriftlichen Protokoll nach §§ 271 ff. StPO festhalten möchte (vgl. oben I.), eröffnet die Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung insbesondere die Überprüfung der Richtigkeit der Feststellungen in dem nach § 274 StPO „verbindlichen“ Hauptverhandlungsprotokoll. Die Vorteile der – von der Bundesrechtsanwaltskammer favorisierten – audiovisuellen Dokumentation der Vorgänge der Hauptverhandlung gegenüber einer lediglich erfolgten Tonaufzeichnung liegen hier auf der Hand. Die Fälle der sog. Rügeverkümmern werden durch den Rekurs auf ein objektives Medium valide. Zuzustimmen ist der Expertengruppe, dass für Fälle des Ausfalls bzw. bei technischen Mängeln kein absoluter Revisionsgrund zu kodifizieren ist. In diesen Fällen ist bei „Fehlern“ des schriftlichen Protokolls auf die bisherige Rechtsprechung zur Rügeverkümmern zurückzugreifen.

Hinsichtlich der Verwendung der Aufzeichnung in anderen – strafrechtlichen, zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen – Verfahren hält die Bundesrechtsanwaltskammer es für richtig, dass diese nicht grundsätzlich unzulässig sein soll. Nachdem primäre Zweckbestimmung der erstellten Dokumentation der Hauptverhandlung ein Beitrag zur Wahrheitsermittlung in dem besagten Strafverfahren ist,<sup>14</sup> stellt die Verwendung in einem anderen Verfahren immer eine Zweckänderung dar. Ob § 474 StPO als Rechtsgrundlage hierfür ausreichend ist, wird von der Expertengruppe nicht abschließend beantwortet. Zuzustimmen ist aber der Forderung nach einer „zumindest klarstellenden gesetzlichen Regelung“.<sup>15</sup> Eine entsprechende Regelung sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer auch klarstellen, dass eine Verwendung der Aufzeichnung z.B. zum Zwecke eines Vorhalts zulässig ist, aber keine Ersetzung einer eigenständigen Beweiserhebung (keine Herstellung einer „Konserve“). Ein Transfer würde schließlich das Konfrontationsrecht aus Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK aushebeln.

### **III. Dritte Unterarbeitsgruppe: „Persönlichkeitsschutz“**

Mit den Erfordernissen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der von der Aufzeichnung betroffenen Person befasste sich die Unterarbeitsgruppe „Persönlichkeitsschutz“.

Unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung grundsätzlich zulässig. Die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten stehen einer Einsichtnahme in die Aufzeichnungen im Rahmen des Akteneinsichts- bzw. Besichtigungsrechts nicht grundsätzlich entgegen. Ein installierter technischer Schutz und Schutzvorkehrungen in Form von Verfahrens- und Verwendungsregeln sowie entsprechende Strafnormen sollten für einen größtmöglichen Schutz sorgen. Die Aufzeichnung selbst sollte möglichst persönlichkeitschonend erfolgen. Erfolgt eine Tonaufzeichnung mit Transkription, so sei die Aufzeichnung mit den Persönlichkeitsrechten der anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer und mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz vereinbar. Etwas Anderes soll nach Auffassung der Unterarbeitsgruppe „Persönlichkeitsschutz“ für den Fall einer audiovisuellen Aufzeichnung gelten. Eine audiovisuelle Aufzeichnung des Zuschauerbereichs würde die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer unzulässig einschränken und wäre mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht vereinbar. Hinsichtlich der Verwendung der Aufzeichnungen für andere Verfahren müssten – was eine Selbstverständlichkeit ist – den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen Rechnung getragen werden. Insofern wird eine Beschränkung der Verwendung für Zwecke der Strafverfolgung befürwortet. Eine hierüber hinaus gehende Verwendung solle an das Einverständnis der betroffenen Personen geknüpft werden. Maßstab hierfür sollte § 58a Abs. 2 StPO sein.

---

<sup>14</sup> so auch Bericht der Expertengruppe, S. 82

<sup>15</sup> s. Bericht der Expertengruppe, S. 82

Der Unterarbeitsgruppe der Expertengruppe ist zuzustimmen, dass Persönlichkeitsrechte der von einer Aufzeichnung betroffenen Personen einer Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung nicht entgegenstehen.

Sofern die Expertengruppe ausführt, dass eine audiovisuelle Aufzeichnung des Zuschauerbereichs in die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Zuschauer und damit in den Öffentlichkeitsgrundsatz eingreift, handelt es sich dabei nicht um ein tragfähiges Argument gegen eine – von der Bundesrechtsanwaltskammer befürwortete – audiovisuelle Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung. Abgesehen davon, dass eine Erfassung des Zuschauerbereichs bei einer audiovisuellen Aufzeichnung der Hauptverhandlung von der Bundesrechtsanwaltskammer nicht für zwingend erforderlich gehalten wird, würde eine „zufällige“ Erfassung von lediglich als Zuschauer an einer Hauptverhandlung teilnehmenden Personen lediglich einen geringen Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht darstellen. Im Fall der – zulässigen – Aufnahme des Verhandlungssaals durch Journalisten vor Verhandlungsbeginn können ebenfalls Zuschauer erfasst werden, ohne dass damit ein unzulässiger Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht verbunden wäre. Vollends fehlt es an einer Argumentation, wonach eine etwaige Nicht-Teilnahme eines Zuschauers an einer Hauptverhandlung nur wegen der Möglichkeit, dort von einer gerichtlichen Videodokumentation erfasst zu werden, den Öffentlichkeitsgrundsatz in unzulässiger Weise beschränken würde. Denn dieser gewährleistet einen Zugang zu einer öffentlichen Hauptverhandlung nicht uneingeschränkt, sondern nur im Rahmen der justitiellen „Spielregeln“. Selbstredend wird etwa der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht verletzt, wenn ein Zuschauer nicht bereit ist, sich den vom Gericht verhängten Corona-Schutzmaßnahmen zu unterwerfen und deshalb der Hauptverhandlung fernbleibt.

Eine Einsichtnahme in die Dokumentation der Hauptverhandlung ist grundsätzlich zulässig. Die Bundesrechtsanwaltskammer stimmt der Expertengruppe zu, dass nach Möglichkeit eine Einsichtnahme in die Dokumentation allen Verfahrensbeteiligten bereits während der Hauptverhandlung – idealiter simultan – zu ermöglichen ist (s. oben I.).

Hinsichtlich der Verwendung der Dokumentation der Hauptverhandlung in anderen Verfahren und der damit verbundenen Zweckänderung der ursprünglichen Zweckbestimmung, ist diese Verwendung an eine – zumindest klarstellende – gesetzliche Regelung zu knüpfen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Auffassung, dass ein vollkommener Schutz einer Dokumentation nicht möglich sein wird. Grundsätzlich sind alle am Verfahren beteiligten und akteneinsichtsberechtigten Personen Organe der Rechtspflege. Für Verteidiger i.S.v. § 138 Abs. 2 oder Abs. 1 Alt. 2 StPO sind nach Meinung der Bundesrechtsanwaltskammer die vorgesehenen technischen Schutzvorkehrungen und weitere Verfahrens- und Verwendungsregelungen sowie entsprechende Strafnormen (s. auch jetzt schon § 353d StGB) ausreichend.

#### **IV. Vierte Unterarbeitsgruppe: „Richter- und Verteidigerwechsel“**

Die Unterarbeitsgruppe „Richter- und Verteidigerwechsel“ befasste sich mit der Fragestellung, ob die mögliche Einführung einer über das bisherige Maß hinausgehenden Dokumentation einer Hauptverhandlung den Wechsel von Richtern und Verteidigern im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vereinfachen könnte. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, ob eine Aufzeichnung der gesamten strafgerichtlichen Hauptverhandlung aus ökonomischer Warte zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen könnte, indem sowohl aus Richter- aber auch aus Verteidigersicht die Aufzeichnungen in Augenschein genommen werden könnten und damit eine Einarbeitung in die Thematik erleichtert und beschleunigt würde. Damit könne insbesondere bei unerwartetem Ausscheiden eines Richters das „Platzen“ eines Verfahrens und die Wiederholung der Beweisaufnahme verhindert wer-



den.<sup>16</sup> Diese Unterarbeitsgruppe untersuchte in diesem Zusammenhang, ob die Möglichkeiten eines Richterwechsels durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu erweitern sei. Aufgrund festgestellter Ungereimtheiten mit den strafprozessualen Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Einheitlichkeit der strafgerichtlichen Hauptverhandlung lehnte die Unterarbeitsgruppe die Figur eines „Austauschrichters“ jedoch im Ergebnis ab.<sup>17</sup> Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt dieses Ergebnis. Die richterliche Überzeugungsbildung stellt einen – zum Teil auch langwierigen – Prozess dar, in dem alle Umstände des Einzelfalls einer fortwährenden Bewertung des erkennenden Richters unterfallen.<sup>18</sup> Das Nachvollziehen des Ablaufs wesentlicher Teile der Hauptverhandlung anhand einer – ggf. sogar nur akustischen – Aufzeichnung, ohne dass ein erkennender Richter während dieser Teile im Gerichtssaal anwesend war, widerspricht dem zwingenden Erfordernis der Bildung eines unmittelbaren Gesamteindrucks von der Hauptverhandlung, insbesondere von der Beweisaufnahme.<sup>19</sup> Eine umfassende technische Dokumentation der strafprozessualen Hauptverhandlung kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wahrheitsfindung leisten. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn die Dokumentation einer Hauptverhandlung und die Anwesenheit der erkennenden Richter in einer solchen sich gegenseitig ergänzen. Wären an der Urteilsfindung Richter beteiligt, die nicht fortwährend in der Verhandlung anwesend waren, sondern deren Überzeugungsbildung zumindest teilweise lediglich auf deren Aufzeichnung beruhte, könnte auch die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen durch Angeklagte, Nebenkläger, Staatsanwälte und Verteidiger Schaden nehmen. Die Funktion eines „Austauschrichters“ ist somit abzulehnen.

In Bezug auf einen Verteidigerwechsel in laufender Hauptverhandlung weist die Expertinnen- und Expertengruppe zutreffend darauf hin, dass ein solcher bereits auf dem Boden der geltenden StPO grundsätzlich zulässig ist und die Einführung einer umfassenden Dokumentation der Hauptverhandlung bei einem Verteidigerwechsel die Einarbeitung des neuen Verteidigers erleichtern könnte.<sup>20</sup> Eine verbesserte Dokumentation könnte dafür Sorge tragen, dass der neu hinzutretende Verteidiger sich besser und vielfach auch rascher und damit kostengünstiger auf die Hauptverhandlungstätigkeit vorbereiten kann. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer liegen auch insoweit die Vorteile einer Videodokumentation gegenüber einer rein akustischen Dokumentation der Hauptverhandlung auf der Hand.

Denkbar erscheint im Übrigen, dass eine audiovisuelle Aufzeichnung in geeigneten Fällen unter Umständen auch zu einer Lockerung der restriktiven Auslegung des BGH hinsichtlich einer Entbindungsmöglichkeit eines Pflichtverteidigers etwa gem. §§ 143a (insb. gem. Abs. 2 S. 3) StPO führen könnte. Denn durch die Ermöglichung der erleichterten Kenntnisnahme „verpassten“ Verfahrensstoffs durch eine umfassende Dokumentation der Hauptverhandlung dürfte eine grundlegende Beeinträchtigung des Verfahrens aufgrund eines Verteidigerwechsels weniger leicht zu befürchten sein.<sup>21</sup> Soweit allerdings die Expertengruppe in Betracht zieht, dass eine umfassende technische Dokumentation zumindest bei kürzeren Hauptverhandlungen unter Umständen die Bestellung eines sog. Sicherungspflichtverteidigers entbehrlich machen würde, erscheint dies zweifelhaft, weil in kürzeren Hauptverhandlungen die Bestellung eines Sicherungspflichtverteidigers von vornherein nicht geboten ist. Nimmt eine Hauptverhandlung indes einen solchen Umfang ein, dass die Bestellung eines Sicherungspflichtverteidigers erforderlich erscheint, wird jedenfalls dann kein Raum für die Ermöglichung eines Verteidigerwechsels durch eine verbesserte Hauptverhandlungsdokumentation sein, wenn die Hauptverhand-

---

<sup>16</sup> vgl. *Wehowsky*, StV 2018, 685

<sup>17</sup> vgl. *Wehowsky*, StV 2018, 685

<sup>18</sup> so zutreffend Bericht der Expertengruppe, S. 128

<sup>19</sup> ebenso *Bartel*, StV 2018, 678 (684)

<sup>20</sup> Bericht der Expertengruppe, S. 125

<sup>21</sup> vgl. auch Bericht der Expertengruppe, S. 149 mit Verweis auf Art. 7 Abs. 4 RL (EU) 2016/1919, der klarstellt, dass beschuldigte Personen selbst das Recht haben müssen, einen Pflichtverteidigerwechsel unter bestimmten Voraussetzungen herbeizuführen

lung bereits seit längerem andauert hat. Unrealistisch erscheint etwa die Vorstellung, ein neuer Pflichtverteidiger würde sich die gesamte Dokumentation einer Hauptverhandlung, in der vor seinem Eintreten bereits an beispielsweise 30 Tagen jeweils ganztägig verhandelt wurde, in überschaubarer Zeit zu Gemüte führen können (ganz abgesehen von damit verbundenen Fragen einer angemessenen Vergütung).

#### **V. Fünfte Unterarbeitsgruppe: „Technik und Organisation“**

Die Unterarbeitsgruppe „Technik und Organisation“ befasste sich mit technischen und organisatorischen Möglichkeiten bzw. Erfordernissen einer Video- bzw. Audiodokumentation der Hauptverhandlung, Verschriftung sowie Kopier- und Verbreitungsschutz, wobei auch Kostenschätzungen, Auswirkungen auf die Verteidigung, ein zeitlicher Rahmen sowie mögliche Pilotierungsfelder in den Blick genommen werden sollten. Dabei sollten ausdrücklich bisherige Erfahrungen im Ausland, an den internationalen Strafgerichtshöfen und bei nationalen Gremien wie parlamentarischen Untersuchungsausschüssen berücksichtigt werden.

Nach den Ergebnissen der Unterarbeitsgruppe würde eine bestmögliche akustische Dokumentation der gesamten Hauptverhandlung durch einen parallelen Einsatz von Platz- und Raummikrofonen gewährleistet. Trotz der erheblichen Fortschritte der Spracherkennungssoftware sei eine automatische Transkription der Rede mit nicht unerheblichen Fehlerquoten verbunden, insbesondere bei ausgeprägtem Dialekt, eingeschränkten Deutschkenntnissen oder undeutlichem Sprechen. Eine auf Monitore eingespielte Simultan-Transkription ermögliche die Aufklärung von Missverständnissen und ermögliche ein Monitoring des fehlerfreien Funktionierens der Tontechnik. Die bestmögliche Videodokumentation der gesamten Hauptverhandlung biete ein Mehrkamera-System, das es bei einer Erfassung des (nahezu) gesamten Saals insbesondere ermögliche, die akustisch nicht erfassbare Anwesenheit von Beteiligten zu dokumentieren. Hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit und der zu erwartenden Kosten wurden verschiedene Unternehmen von der Unterarbeitsgruppe angefragt, die die technische Machbarkeit überwiegend grundsätzlich bejahten, allerdings wegen genauer Angaben ebenso wie wegen der zu erwartenden Kosten indes darauf verwiesen, dass genaue Anforderungsprofile erforderlich seien, die am besten gemeinsam mit der Auftraggeberseite erarbeitet würden.

Wie bereits ausgeführt, hält die Bundesrechtsanwaltskammer einer Bild-Ton-Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung für die angemessene Form der Hauptverhandlungsdokumentation. Ideal erscheint ein stationäres Mehrkamera-System, das sowohl sämtliche Verfahrensbeteiligte als auch den Verhandlungssaal in Gänze erfasst, wobei die Zahl der Kameras in Abhängigkeit von darstellbaren Kosten bestimmt werden könnte.

Die audiovisuelle Dokumentierung bedarf nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer einer automatischen Transkription in Form einer auf Monitore im Verhandlungssaal eingespielten Simultan-Verschriftung.

Ebenso wie das Erfordernis der zunehmenden Digitalisierung als gesellschaftliche Aufgabe insgesamt unabweisbar ist, gilt dies auch für den justiziellen Bereich und damit auch für den Strafprozess. Es ist dringend geboten, dass der Gesetzgeber die nötigen Infrastrukturmaßnahmen ergreift und die gesetzlichen Rahmenbedingungen schafft, um die Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen in der überfälligen Weise zu modernisieren. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Effektivität der Strafrechtspflege geschaffen.